Mittheilungen

über die Berhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

№ 29.

Dresben, am 14. Upril.

1852.

Reunundzwanzigfte offentliche Sigung ber erften Rammer am 3. April 1852.

Inhalt:

Regiftranbenvortrag. - Berathung bes anberweiten Berichts ber erften Deputation, Die mittelft allerhochften Decrets vom 10. December 1851 ben Standen vorgelegten Befegentwurfe uber Er= werbung ac. des Unterthanenrechts und bie Bufage gum Beimathegeseige betr. - Befondere Berathung und Beschluffaffung uber Punft 1 - 18, ten Gingang und §§. 3, 4, 6, 7, 8, 10b., 11, 18, 20, 24 bes erften Entwurfs und die f. 2 und 4, fowie ben Un= trag in die ftanbifche Schrift in Bezug auf ben zweiten Ent= murf betr. - Berathung Des Berichts ber vierten Deputation über bie Betition ber Bemeinde Tammenhain, die Abanderung ber f. 20 ber Urmenordnung zc. betr. - Befondere Berathung über Bunkt 1 - 6. - Befchluffaffung. - Berathung des mundlichen Berichts ber vierten Deputation über die Petition mehrerer Gemeinden der Dberlaufit um Abanderung der S. 21 bes Befeges, bas Elementarvolfsichulwefen betr. - Beichluffaffung. - Des= gleichen uber bas Gefuch Joh. Bartfe's aus Oppit, Benftons= ertheilung betr. - Befdluffaffung. - Desgleichen uber bie Betition bes Superintenbenten Martini um Beihulfe aus Staats= mitteln gur Urmenftiftung fur bas Auguftusbad gu Rabeberg.

Die Gigung beginnt 12 Minuten nach 114 Uhr in Unwefenheit ber Regierungscommiffare Rohlichutter und D. Subel, fo wie in Gegenwart von 33 Rammermitgliedern mit bem Bortrag aus ber Regiftrande, auf welcher fich biesmal nur 2 Mummern befinden.

(Mr. 201.) Bericht ber erften Deputation über ben Gefebentwurf, einige Abanderungen des Befeges über Erfullung ber Militairpflicht vom 9. November 1848 betreffenb.

Prafibent v. Schonfels: Rommt gum Drud und auf eine ber nachften Sagesordnungen.

(Mr. 202.) Bericht der zweiten Deputation über Die Abtheilung G. bes Musgabebudgets, das Minifterium bes Cultus und offentlichen Unterrichts betreffenb.

Prafibent v. Schonfels: Es murbe hier berfelbe Fall eintreten, der Bericht wird gebrudt und kommt auf eine ber fung des Gefetes in dem jest vorliegenden Ginne und Um-I. R. (2. Abonnement.)

nachften Zagesordnungen. - Beitere Mittheilungen habe ich ber Rammer nicht zu machen, wir fonnen baher fofort gur

Lagesorbnung

Es befindet fich auf berfelben als erfter Gegen= übergeben. ftand ber andermeite Bericht ber erften Deputation, Die mittelft allerhochften Decrets vom 10. December 1851 ben Stanben vorgelegten Gefegentwurfe betreffend, und ich habe ben Herrn v. Ronig gu ersuchen, als Referent die Tribune gu betreten und uns ben Bortrag gu geben.

(Regierungscommiffar Richter tritt ein.)

Referent v. Ronig: Der anderweite Bericht ber erften Deputation, die mittelft allerhochften Decrets vom 10. Decem= ber vorigen Jahres ben Stanben vorgelegten Befegentwurfe betreffend, ift folgender:

Befage der Protocollertracte vom 5., 8., 11. und 17. Marg 1852 find die oben gedachten Gefegentwurfe an den genann= ten Zagen in ber zweiten Rammer berathen worden und es ift lettere babei, bem Gutachten ihrer erften Deputation gemaß, in der Sauptfache der Regierungsvorlage und in ben meiften und mefentlichften Punkten auch den von der dieffeitigen Rammer befchloffenen Abanderungen und Bufagen beigetreten. Die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten betreffen jum großen Theile eine von der jenfeitigen Rammer beabsichtigte noch großere Deutlichkeit und Pracifion des Musbrucks und es wird die unterzeichnete Deputation in ber Mehrzahl der Falle in der Lage fein, den Beitritt zu den Befcbluffen ber zweiten Rammer anzurathen. Gleichwohl fchien es, um die Ueberficht zu erleichtern, angemeffener, nicht blos einen mundlichen, fondern den gegenwartig vorliegenden an= bermeiten Bericht zu erftatten, in welchem, ber Ratur ber Sache nach, Alles mit Stillschweigen übergangen wird, woruber ein Ginverftandnig bereits erlangt worden ift, und welcher fich baher auf die nachstehenden Puntte zu beschranten gehabt hat.

1.

Die zweite Rammer hat, auf Unrathen ihrer Deputation, weder mit der von der erften Rammer unter Ginverftandniß des herrn Regierungscommiffars angenommen, noch mit ber im Entwurfe enthaltenen Saffung bes Gingangs zu dem Gefete über das Unterthanenrecht fich einverftanden erflart.

Die jenfeitige Deputation ift bavon ausgegangen, bag es weder einer befondern Sinweifung auf §. 25 der Berfaf= fungeurfunde, noch überhaupt einer Motivirung ber Erlaf=